

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



19. Jahrgang

14. Mai 2025

Nummer 16

## Inhaltsverzeichnis

Seite

68. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag über die Planung, Koordination und Durchführung von Umzügen von Schulinventar an Leverkusener Schulen im Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2027 mit zweimaliger jährlicher Verlängerungsoption bis längstens 31.07.2029; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Schulen, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen..... 110
69. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Erneuerung Alarmierungs- und Telefonieanlagen: Pestalozzischule, Hermann-von-Helmholtz-Straße 72, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen ..... 110
70. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fliesenarbeiten, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Sportpark Leverkusen (SPL), Bismarckstr. 125, 51373 Leverkusen ..... 111
71. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Leverkusen..... 111
72. Öffentliche Bekanntmachung Städtebaulicher Rahmenplan „Opladen - Urbanes Gebiet zwischen Lützenkirchener Straße, Pommernstraße, Rennbaumstraße und Bahngleise" ..... 114
73. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Leverkusen, hier: Beschluss vom 11.03.2025 ..... 117

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

---

**68. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag über die Planung, Koordination und Durchführung von Umzügen von Schulinventar an Leverkusener Schulen im Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2027 mit zweimaliger jährlicher Verlängerungsoption bis längstens 31.07.2029; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Schulen, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen.**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0416:

Rahmenvertrag über die Planung, Koordination und Durchführung von Umzügen von Schulinventar an Leverkusener Schulen im Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2027 mit zweimaliger jährlicher Verlängerungsoption bis längstens 31.07.2029

Die Vergabeunterlagen können bis zum 02.06.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: [www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 7. Mai 2025  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

**69. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Erneuerung Alarmierungs- und Telefonieanlagen: Pestalozzischule, Hermann-von-Helmholtz-Straße 72, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0012:

Erneuerung Alarmierungs- und Telefonieanlagen: Pestalozzischule, Hermann-von-Helmholtz-Straße 72, 51373 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 05.06.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: [www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 13. Mai 2025  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

**70. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fliesenarbeiten, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Sportpark Leverkusen (SPL), Bismarckstr. 125, 51373 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0082:

Fliesenarbeiten, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 02.06.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:  
[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 30. April 2025  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

**71. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Leverkusen**

---

Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der kreisfreien Stadt Leverkusen

1. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 27 der Gemeindeordnung NW (GO NW) i.V.m. § 9 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder findet die Wahl für den Integrationsrat der Stadt Leverkusen am Tag der Kommunalwahlen, Sonntag, 14. September 2025 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt. Die Wahl wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli (GV.NRW S. 666 – SGV.NW.2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) sowie der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Leverkusen in der Fassung vom 07.04.2025 durchgeführt. Das Gebiet der Stadt Leverkusen wird für diese Wahl in 26 Wahlbezirke eingeteilt.

## 2. Wahlberechtigung/Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist nach § 27 Abs. 3 GO NW, wer am Wahltag

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte sind vom Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen und zu benachrichtigen. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Leverkusen, die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## 3. Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Leverkusen fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat auf. Bei der am 14.09.2025 stattfindenden Wahl des Integrationsrates sind gemäß dem Beschluss vom Rat der Stadt Leverkusen am 07.04.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3266/1, 25 Mitglieder von den Wahlberechtigten zu wählen. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter beim Wahlamt der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 - 13.00 Uhr,  
Dienstag von 08.00 - 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr

bereithält. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis 07.07.2025, 18.00 Uhr, beim Wahlamt, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, einzureichen. Wahlvorschläge die nach dem 69. Tag eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden! Alle Wahlvorschläge können während der oben angegebenen Zeiten an der Stelle abgegeben werden, an der die Vordrucke für die Wahlvorschlä-

ge ausgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesen Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### 4. Punkte zu Beachtung

- a) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss ein Ersatzbewerber benannt werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- b) Als Wahlbewerber können jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- c) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- d) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, tritt an diese Stelle der Listennächste.
- e) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- f) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und sofern diese in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz in der zu wählenden Vertretung hat, den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.
- g) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- h) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- i) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

#### 5. Fehlerhafte Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag weist einen schwerwiegenden Mangel insbesondere dann auf, wenn:

- a) Er nach Ablauf der o. a. Frist eingereicht wurde.
- b) Die o. a. Bestimmungen nicht eingehalten wurden bzw. die entsprechenden Nachweise fehlen oder wenn sie wesentliche Unrichtigkeiten enthalten.
- c) Er nicht wählbare Bewerber enthält.
- d) Die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen oder wenn sie wesentliche Unrichtigkeiten enthalten.
- e) Er nicht, unzutreffend oder unzureichend durch den Wahlvorschlagsträger bzw. die Wahlberechtigten unterzeichnet wurde.

- f) Er unter Verwendung eines für die Wahlvorschlagsart unzutreffend oder inhaltlich abweichend von den amtlichen Vordrucken aufgestellt wurde.
- g) Er oder seine Anlagen in erheblichem Umfang in unlesbarer Schrift abgefasst ist.

Betreffen die o. a. Mängel nur einzelne Bewerber eines Listenvorschlages, so werden diese aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

#### 6. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Ziffer 4 g genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben.

Leverkusen, 9. April 2025  
Der Wahlleiter  
gez. Lünenbach  
Beigeordneter/Wahlleiter

---

## **72. Öffentliche Bekanntmachung Städtebaulicher Rahmenplan „Opladen - Urbanes Gebiet zwischen Lützenkirchener Straße, Pommernstraße, Rennbaumstraße und Bahngleise“**

---

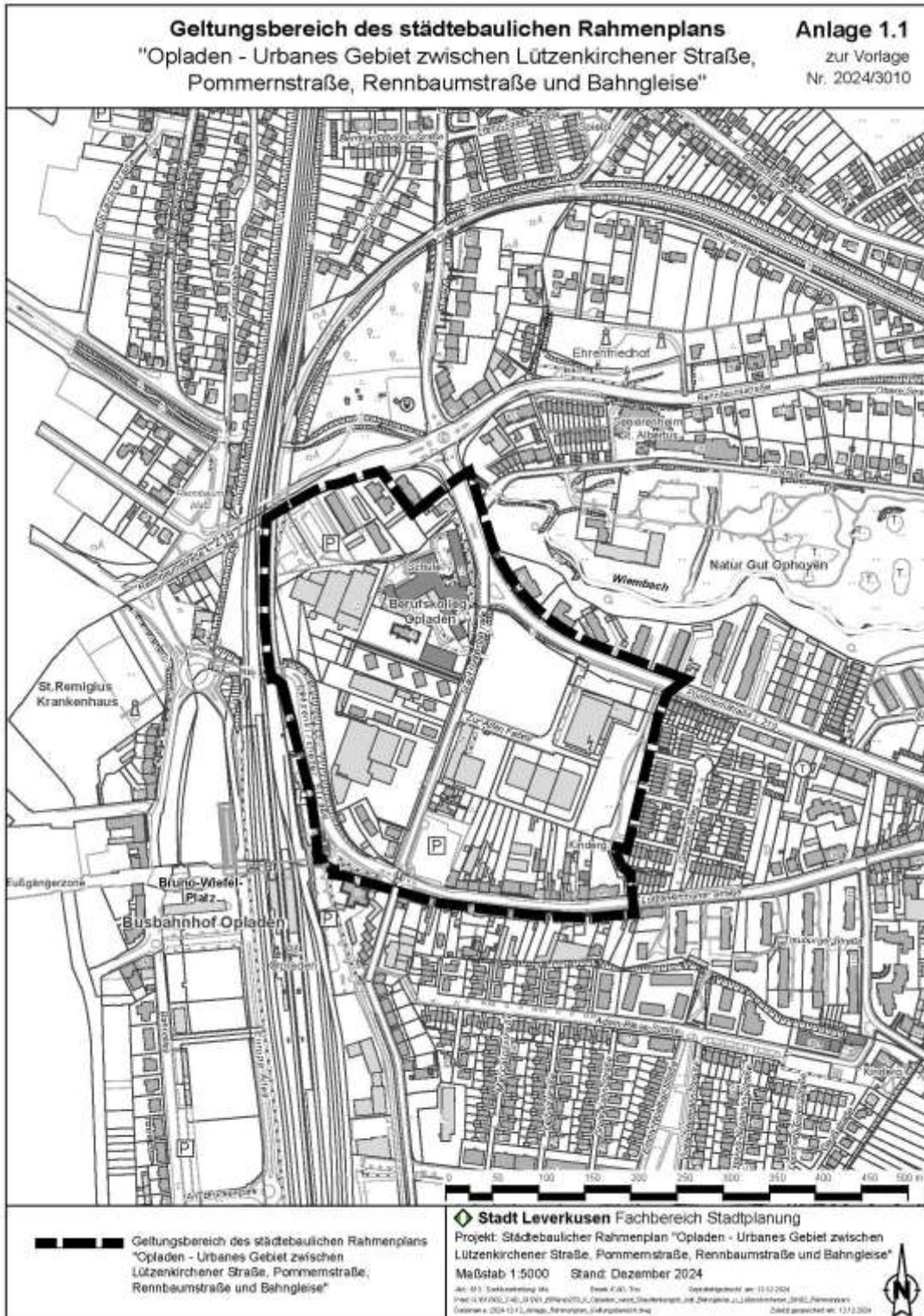
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 für den Städtebaulicher Rahmenplan „Opladen - Urbanes Gebiet zwischen Lützenkirchener Straße, Pommernstraße, Rennbaumstraße und Bahngleise“ die Änderung des Geltungsbereichs und die sonstige städtebauliche Planung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet der § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist es, den Standort Leverkusen-Opladen - westliche Stauffenbergstraße, östlich Bahngleise und Lützenkirchener Straße - als nachhaltigen Stadtraum durch die Symbiose von Wohnen, Arbeiten und Freiraum zu stärken. Es ist geplant, für das bezeichnete Quartier ein sinnvoll durchmischtes und städtisches Quartier mit Wohnen und nicht störendem Gewerbe bzw. nicht störender Büronutzungen zu schaffen. Die Gebäudetypologien sollen verschiedene Nutzungsstrukturen aufnehmen können, sodass eine hohe Belegungsvielfalt entstehen kann. Grundlage der städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzeption ist die derzeit nicht vorhandene Vernetzung des Quartiers Stauffenbergstraße mit den angrenzenden Stadt- und Freiraumbereichen. Insbesondere durch die Öffnung des Quartiers nach Westen wird eine direkte Anbindung an den Bahnhofsbereich und die Naherholungsangebote entlang der „Balkantrasse“ sichergestellt. Im Osten wird durch die vorgeschlagene Verlängerung und Verbindung des vorhandenen Fuß- und Radweges nach Norden zu den Freibereichen des Wiembachtals hin der Planbereich, aber auch die Standorte Pommernstraße und Gierener Weg, erstmals direkt an diese Freianlagen angebun-

den. Hierzu bedarf es im Bereich des Wiembachtals der Errichtung einer neuen Fuß- und Radweegeanlage. Öffentliche und private Grünflächen zur Wiederherstellung der Biodiversität sind ein wichtiger Baustein des Gesamtkonzepts, ebenso Retentionsflächen und Wassergräben zur Wasseraufnahme bei Starkregenereignissen, Dachbegrünungen und Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder andere Formen einer nachhaltigen Energiegewinnung. Der vorliegende Rahmenplan legt mit seinen Darstellungen und Erläuterungen die Grundzüge der Planung fest. Nach Beschluss des vorgelegten städtebaulichen Rahmenplans gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als sonstige städtebauliche Planung wird dieser handlungsweisend und als Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sein. Er ist somit zentrale Voraussetzung, um insbesondere die Bebauungsplanverfahren im Geltungsbereich des Rahmenplans im Sinne der verfolgten städtebaulichen Zielvorstellungen durchzuführen. Die nachfolgenden Bebauungspläne sollen als urbane Gebiete („Urbane Gebiete“) im Sinne des § 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entwickelt werden.

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgende Seite).



Leverkusen, 23. April 2025  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

**73. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Leverkusen, hier:  
Beschluss vom 11.03.2025**

---

Die Jagdgenossenschaftsversammlung Bergisch Neukirchen hat am 11.03.2025 beschlossen:

1. Der Haushaltsplan 2025/2026 schließt mit 14.355,92 € ab.
2. Der Jagdpachtanteil beträgt 15,00 € pro ha.
3. Das Protokoll vom 11.03.2025 mit dem Haushaltsplan 2025/2026 und der Jahresrechnung vom 01.04.2024 bis 31.03.2025, liegen vom 19.05.2025 bis 20.06.2025 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Leverkusen, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, während der Dienststunden öffentlich aus. Berichtigungen des Jagdpachtregisters setzen die Vorlage von Eigentumsnachweisen bei Jagdvorsteher Friedhelm Kamphausen, Grunder Wiesen 18, 51381 Leverkusen voraus.

gez. Kamphausen  
Jagdvorsteher

gez. Wieden  
Beisitzer

gez. Bakker  
Beisitzer

Leverkusen, 14. Mai 2025  
Jagdgenossenschaft  
Bergisch Neukirchen  
-Gem. Jagdbez. Lev. V-

---

